

Robert Grabosch

Die Rezeption des Völkerrechts durch die deutschen Zivilgerichte

Die Achtung der Menschenrechte ist im Allgemeinen nicht das Ziel von Wirtschaftsunternehmen.¹ Zwar bewirkt letztlich auch das reine Gewinnstreben spürbare Verbesserungen der Lebensqualität.² Jedoch wird dieser Fortschritt nicht allen Menschen gleichermaßen zuteil, schon gar nicht im internationalen Vergleich.³ Unter dem Druck der Märkte sind unternehmerische Entscheidungen zwischen Profitabilität einerseits und Rücksichtnahme auf Menschen andererseits schwierig. Schädigungen sind alltäglich.⁴ Die betroffenen Interessen sind zwar häufig international anerkannt, z.B. in Form von Menschenrechtspakten oder Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Ob sie aber auch die Rechtsanwendung durch Zivilgerichte beeinflussen, soll dieser Beitrag untersuchen.

In der Tat ist kaum ein zivilrechtlicher Streit frei von menschenrechtlichen Interessen, kaum eine Entscheidung sachgerecht ohne den Rekurs auf sie.⁵ Beispielsweise sind die Gesundheit und das Leben nicht nur vertrags- und deliktsrechtlich geschützt, sondern auch durch den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Art. 12 IPwskR) bzw. über bürgerliche und politische Rechte (Art. 6 IPbpR), wengleich dieser Kontext im Deliktsrecht in der Regel nicht hergestellt wird.⁶ Letztlich dienen auch die Tatbestände der Gefährdungshaftung sowie die Sorgfalts-, Verkehrs- und Organisationspflichten der Erfüllung der völkerrechtlichen Pflicht der Bundesrepublik zum Schutz dieser Menschenrechte vor Beeinträchtigungen durch Unternehmen.⁷

Soweit Menschenrechtsabkommen einen eigenen Beschwerdemechanismus mit sich bringen, liegt es nicht fern, dass sich die entsprechenden Institutionen aus-

1 Milton Friedman, The Social Responsibility of Business Is to Increase Its Profits, NY Times Magazine, 13.09.1970, S. 32. Die Gegenansicht (Thomas Mulligan, A Critique of Milton Friedman's Essay 'The Social Responsibility of Business Is to Increase Its Profits', Journal of Business Ethics 5 (1986) 265) hat bisher zu noch keinem Paradigmenwechsel geführt.

2 Rhoda Howard-Hassmann, The Second Great Transformation: Human Rights Leapfrogging in the Era of Globalization, Human Rights Quarterly 27 (2005), 1.

3 Bericht des Sonderbeauftragten des UN-Generalsekretärs, John Ruggie, Business recognition of human rights: Global patterns, regional and sectoral variations (8. Februar 2007), UN doc. A/HRC/4/35/Add.4.

4 Zahlreiche Beispiele m.w.N.: Robert Grabosch, Rechtsschutz vor deutschen Zivilgerichten gegen Beeinträchtigungen von Menschenrechten durch transnationale Unternehmen, in: Nikol/Bernhard/Schniederjahn (Hrsg.), Transnationale Unternehmen und Nichtregierungsorganisationen im Völkerrecht, Baden-Baden (2013), 71, S. 74 f.

5 Jürgen Habermas, Zur Verfassung Europas, 2011, S. 21.

6 International Commission of Jurists (ICoJ), Corporate Complicity & Legal Accountability, Bd. 3: Civil Remedies, 2008, S. 11.

7 Über diese Pflicht: Constantin Köster, Die völkerrechtliche Verantwortlichkeit privater (multinationaler) Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen, 2010, S. 72 ff; Katarina Weiler, Transnationale Unternehmen im rechtsfreien Raum? Geltung und Reichweite völkerrechtlicher Standards, ZaöRV 69 (2009) 883, 886 ff.

drücklich über die Bedeutung der Menschenrechte auch für das Zivilrecht äußern.⁸

Ohne solche Beschwerdemechanismen aber hängt die Durchsetzung völkerrechtlicher Interessen im Wirtschaftsprivatrecht allein an der Rechtsprechung der nationalen Zivilgerichte, solange nicht schon der Gesetzgeber den staatlichen Schutzauftrag erfüllt hat. In Teil A werden in chronologischer Reihenfolge vier Fälle aus dem Wirtschaftsprivatrecht dargestellt, in denen international anerkannte Interessen, insbesondere Menschenrechte, eine wichtige Rolle spielten. Betrachtet werden der Schutz von Kulturgütern (I.), der (un)lautere Import von Produkten aus gesundheitsgefährdenden Fabriken (II.), das Streikrecht (III.) und das Werben mit halbherzig eingegangenen Selbstverpflichtungen (IV.). Das aufgezeigte Potential völkerrechtlicher Interessen wird dann in Teil B dem Stand der völkerrechtlichen Debatte um Unternehmen und Menschenrechte gegenüber gestellt. In Teil C werden kurz die Vorgaben des Grundgesetzes für eine Anwendung oder Berücksichtigung von Übereinkommen oder anerkannten Interessen dargestellt.

A. Beispiele aus der Rechtsprechung

I. Nigerianische Bronzefiguren und die Sittenwidrigkeit von Rechtsgeschäften

Im Fall *Nigerianische Bronzefiguren* stellte der BGH im Jahr 1972 bei der Konkretisierung des Begriffs „gute Sitten“ i.S.d. § 138 BGB auf die „allgemein zu achtenden Interessen aller Völker“ ab.⁹ Wie nur wenige andere Generalklauseln des Zivilrechts dient diese Generalklausel einer flexiblen Anwendbarkeit des Gesetzes auf solche Sachverhalte, die der Gesetzgeber nicht unbedingt vorhergesehen hat – sie dient im deutschen Recht in besonderer Weise als Einfallstor für die Berücksichtigung von Grundrechten und insofern für die Konstitutionalisierung des Zivilrechts.¹⁰ Wenn beispielsweise Rechtsgeschäfte über Angehörigenbürgschaften, finanzielle Schneeballsysteme oder Radarwarngeräte gegen das Anstandsgefühl verstoßen, können sie gem. § 138 BGB nichtig sein.

1. Der Sachverhalt

Zur Sicherung der Ausfuhr von Bronzemasken und -figuren aus Nigeria war ein See-Güterversicherungsvertrag abgeschlossen worden. Als der Verbleib eines Teils der nach Hamburg versendeten Kulturgüter unklar blieb, verlangte der Kläger von der beklagten Seetransportversicherung Entschädigung.

- 8 So verurteilte der EGMR im Jahr 2011 die Bundesrepublik zur Zahlung von Schadensersatz an eine berliner Altenpflegerin. Das Bundesarbeitsgericht habe bei der Anwendung des § 626 Abs. 1 BGB (Kündigung aus wichtigem Grund) die Bedeutung von Art. 10 EMRK verkannt. Ihre Meinungsfreiheit könne nämlich durchaus auch das *Whistleblowing* erlauben, insbesondere eine Strafanzeige gegen den eigenen Arbeitgeber wegen angeblicher Missstände im Betrieb. Das unternehmerische Interesse am Schutz der Geschäftstätigkeit und des Rufs müsse dahinter zurück stehen (EGMR, Urteil vom 21.7.2011 – 28274/08 – Heinisch v. Germany, Para. 91 f; Entscheidungsbesprechung: *Oliver Simon/Jan Moritz Schilling*, Kündigung wegen Whistleblowing?, BB 2011, 2421). Zur Bindung der deutschen Rechtsprechung an Entscheidungen des EGMR: BVerfG, Beschluss v. 14.10.2004 – 2 BvR 1481/04 (*Görgülü*).
- 9 BGHZ 59, 82; mit zustimmender Anm. von *Mann*, NJW 1972, 1575, 2179; *Bleckmann*, ZaöRV 34 (1974), 112-132.
- 10 BGHZ 26, 349, 352 ff. (*Herrenreiter*), zum Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 1, 2 GG) als „sonstiges Recht“ i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB.

Der Entschädigungsanspruch setzte einen wirksamen Versicherungsvertrag voraus, und dieser wiederum ein versicherbares Interesse, d.h. eine wirksame Pflicht zum Transport des Kulturguts. Die Wirksamkeit des Transportvertrages stand allerdings in Frage, weil die Ausfuhr der Kulturgüter durch ein nigerianisches Gesetz verboten war und der Schutz der Erhaltung von Kulturgütern an ihrem Herkunftsort zunehmend in den 60er Jahren des vergangenen Jahrhunderts zum Gegenstand internationalen Interesses geworden war.

2. Das Urteil des BGH

Unmittelbar war das nigerianische Ausfuhrverbot mangels Verbindlichkeit innerhalb Deutschlands bedeutungslos, führte also nicht gem. § 134 BGB zur Nichtigkeit des Vertrages.¹¹

Die Generalklausel der Sittenwidrigkeit (§ 138 BGB) ließ allerdings eine erheblich weiter gehende Berücksichtigung von Interessen zu. Dass der Transport nigerianischer Kulturgüter nach Hamburg weder unmittelbar noch mittelbar deutsche Interessen berührt, war nicht entscheidend.¹² Sittenwidrig sei vielmehr auch ein Verstoß gegen das „nach heutiger Auffassung allgemein zu achtende Interesse aller Völker,“ d.h. die Missachtung von Erwartungen, die „in der Völkergemeinschaft bestehen“ und „bestimmte grundsätzliche Überzeugungen“ zum Ausdruck bringen.¹³

Ein solches Interesse erkannte der BGH aufgrund von Erklärungen und eines Vertragsentwurfs der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (Unesco). 1964 hatte die Unesco in ihrer Generalkonferenz die Notwendigkeit einer engen und wirkungsvollen internationalen Zusammenarbeit zum Schutz des kulturellen Erbes der Völker bekundet. 1970 verlautete sie, jeder Staat müsse sich der Verpflichtung bewusst sein, sein kulturelles Erbe und das aller Nationen zu achten. Zugleich nahm sie das Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut an, das am 24. April 1972 zwei Monate vor der Urteilsfindung für die ersten Mitgliedstaaten – darunter Nigeria – in Kraft trat.¹⁴ Darüber hinaus hält, worauf der BGH nicht hinweist, auch Art. 1 Abs. 1 und 3 IPwskR einen menschenrechtlichen Anspruch aller Völker auf die Achtung und Förderung der eigenen Selbstbestimmung fest, kraft der sie frei über ihre kulturelle Entwicklung entscheiden.

Den in alledem zum Ausdruck kommenden „grundsätzlichen Überzeugungen der Völkergemeinschaft“ laufen sowohl die Ausfuhr der Bronzefiguren als auch der diesbezügliche Versicherungsvertrag zuwider, so dass nach Ansicht des BGH keines dieser beiden Geschäfte bürgerlich-rechtlichen Schutz verdiene.¹⁵

3. Bedeutung der Entscheidung

In der Literatur wurde die Entscheidung begrüßt.¹⁶ Zudem habe sie „größte Bedeutung, weil sie das auch in anderen Normen enthaltene Tatbestandsmerkmal der Sittenwidrigkeit generell beeinflussen, der Verstoß gegen den *ordre public*

11 BGHZ 59, 82, 85.

12 BGHZ 59, 82, 85.

13 BGHZ 59, 82, 85 f.

14 Convention on the means of prohibiting and preventing the illicit import, export and transfer of ownership of cultural property, angenommen von der Generalkonferenz der Unesco in ihrer 16. Tagung am 14. November 1970, UN Registration Number 11806, UNTS Vol. 823 (1972), 231 ff. Für Deutschland ist das Übereinkommen seit 2008 in Kraft.

15 BGHZ 59, 82, 86.

16 Anmerkung von *Frederic Mann*, NJW 1972, 2179.

international folglich auch im Rahmen der unerlaubten Handlungen zum Schadensersatz“ führen könne (§ 826 BGB).¹⁷

Der BGH fasst nicht nur die Verletzung grundlegender völkerrechtlicher Normen unter den Begriff der Sittenwidrigkeit, sondern auch die Verletzung völkerrechtlich nicht geschützter internationaler Kollektivinteressen.¹⁸ Abgesehen vom Erhalt der Kulturgüter kommen zahlreiche weitere, allgemein zu achtende Interessen aller Völker in Betracht.¹⁹ Insbesondere könne der Verstoß gegen die in Menschenrechtsabkommen geschützten Individualinteressen, auf deren Schutz das internationale Allgemeininteresse gerichtet ist, sittenwidrig sein.²⁰ Eine völkerrechtlich verbindliche Verfestigung der allgemeinen Achtung des jeweiligen Interesses – etwa durch Inkrafttreten eines Vertrages – ist nicht erforderlich.²¹ So thematisiert der BGH vorliegend auch nicht, dass das Kulturgüterübereinkommen zum Zeitpunkt der Urteilsfassung für (nur) vier Staaten in Kraft war.²² Es genüge ihm vielmehr schon, dass die Generalversammlung der Unesco in ihren Beratungen und im Entwurf des Übereinkommens eine grundsätzliche Überzeugung der Staatengemeinschaft zum Ausdruck brachte.²³ Ein internationales Interesse scheint also dann in hinreichendem Maße „allgemein zu achten“ zu sein, wenn alle oder der größte Teil der Staaten dies zum Ausdruck gebracht haben.²⁴ Genügen sollen auch schon Beschlüsse des UN-Sicherheitsrats, welche z.B. den wirtschaftlichen Boykott Südafrikas und Rhodesiens anordneten.²⁵

II. *Koreanische Asbestimporte und die Ausnutzung eines internationalen Rechtsgefälles*

Auch im *Asbestimporte*-Urteil aus dem Jahr 1980 befasst sich der BGH mit einer zeitgemäßen Konkretisierung der Generalklausel der guten Sitten, allerdings diesmal eingekleidet in den wettbewerbsrechtlichen Anspruch auf Unterlassung unlauterer Wettbewerbspraktiken aus damals § 1 UWG a.F.

1. *Der Sachverhalt*

Im *Asbestimporte*-Fall hatte der BGH zu entscheiden, ob der Verkauf von Asbestimporten in Deutschland gegen „die guten Sitten“ i.S.d. § 1 UWG a.F. verstieß, wenn für den Hersteller in Südkorea keine besonderen Sicherheitspflichten zum Schutz der Arbeitnehmer vor Asbeststaub gelten, wohl aber deutsche Hersteller nach hiesigem Recht kostenintensive Schutzmaßnahmen ergreifen müssen und dadurch einem Wettbewerbsnachteil ausgesetzt sind.²⁶

17 Albert Bleckmann, Sittenwidrigkeit wegen Verstoßes gegen den *ordre public international*, ZaöRV 1974, 112, 113, s. auch S. 130.

18 Bleckmann, ebd., 113.

19 Bleckmann, ebd., 125, nennt als Beispiele den Frieden, das Funktionieren des internationalen Wirtschafts- und Währungssystems, die Gesundheit und die Umwelt.

20 Bleckmann, ebd., 129 f.

21 Bleckmann, ebd., 125.

22 Bulgarien, Zentralafrikanische Republik, Ecuador und Nigeria, s. <http://treaties.un.org>.

23 BGHZ 59, 82, 86.

24 Bleckmann (Fn. 17), 125.

25 Bleckmann (Fn. 17), 127.

26 BGH, NJW 1980, 2018 (*Asbestimporte*).

2. Das Urteil des BGH

Der BGH stellte zunächst überzeugend fest, dass die „Ausnutzung eines internationalen Rechtsgefälles“ an sich noch keine Sittenwidrigkeit begründet.²⁷ Die jeweilige historische, kulturelle, soziale, wirtschaftliche und rechtliche Entwicklung des Gemeinwesens sei beim Blick auf die Produktionsverhältnisse in anderen Staaten grundsätzlich zu respektieren.²⁸

Allerdings können, so der BGH, durch die Ausnutzung eines internationalen Rechtsgefälles „sittliche Grundanforderungen, die an jede menschliche und staatliche Ordnung zu richten sind, in so starkem Maße verletzt werden, daß auch der Handel mit derartigen Produkten guten kaufmännischen Sitten widerspricht.“²⁹ Für derartige sittliche Grundanforderungen sah der BGH vorliegend nur einen Anhaltspunkt: das Übereinkommen Nr. 139 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) vom 24. Juni 1974 über die Verhütung und Bekämpfung der durch krebserzeugende Stoffe und Einwirkungen verursachten Berufsgefahren, dessen Schutzstandards die Produktionsbedingungen in Korea nicht erfüllten. Im Ergebnis sah der BGH in der Missachtung des Übereinkommens keinen Verstoß gegen die guten Sitten des Handels, denn die in dem Übereinkommen aus dem Jahr 1974 enthaltenen Schutzvorschriften seien noch recht neu gewesen, und erst 15 Staaten hätten das Übereinkommen ratifiziert. Auf dieser Grundlage könne der Auffassung, in dem Übereinkommen spiegeln sich ein selbstverständliches, naturrechtlich vorgegebenes Gemeingut und elementare sittliche Grundvorstellungen wider, „in dieser Allgemeinheit (...) nicht beigetreten werden.“³⁰

3. Bedeutung der Entscheidung

Je mehr Staaten gewisse Schutzstandards anerkennen, umso eher kommt das Wettbewerbsrecht als Mittel für eine „notwendige juristische Korrektur und Ordnung der international verflochtenen nationalen Wirtschaft“ in Betracht.³¹ Ähnlich wie im *Bronzefiguren*-Fall griff der BGH auch hier auf ein Übereinkommen zurück, nicht um es als Recht anzuwenden, sondern um bei der Anwendung einer Norm des deutschen Rechts an dem Übereinkommen einen Standard guter Sitten abzulesen. Maßgeblich war deswegen auch hier nicht, ob das Übereinkommen selbstaufführend und für Deutschland, Korea oder private Akteure verbindlich war, sondern ob es von einem breiten Konsens getragen wird. Das unterschiedliche Ergebnis im Vergleich zum Fall *Bronzefiguren* mag daran liegen, dass der Diskurs und dementsprechend auch der Konsens über den Umgang mit Asbest noch relativ neu waren.

Im Jahr 2004 wurde die wettbewerbsrechtliche Generalklausel in § 3 UWG neu gefasst, 2008 wurde daraus § 3 Abs. 1 UWG. Dieser stellt dem Wortlaut nach nicht mehr auf „gute Sitten“ ab, sondern auf „unlautere geschäftliche Handlungen“, um so die sprachliche Kompatibilität mit dem Gemeinschaftsrecht zu verbessern.³² Zu messen sind die geschäftlichen Handlungen an den „anständigen Gepflogenheiten“ im Handel,³³ wobei auch das Verhalten bei der Produktion, d.h. ein ursprünglich betriebsinternes Verhalten, marktgeneigt sein und daher als

27 BGH, ebd., II.3; einige dies stützende Argumente: Anm. von *Walter Oppenhoff*, GRUR 1980, 861.

28 BGH, ebd., II.4.

29 BGH, ebd., II.4.

30 Ebd.

31 Anm. zum Urteil *Asbestimporte* (Fn. 26) von *Rolf Knieper/Hartmut Fromm*, NJW 1980, 2020.

32 Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig/*Schünemann*, UWG, 2. Auflage, 2009, § 3 Rn. 113.

33 Regierungsentwurf, BT-Drucks. 15/1487, 16.

III. Einfluss der Europäischen Sozialcharta auf das deutsche Arbeitsrecht

Die Europäische Sozialcharta (ESC) garantiert den Bürgern der Mitgliedstaaten des Europarates seit 1961 (in überarbeiteter Form seit 1996) den Schutz sozialer Rechte. Anders als das deutsche Recht kennt die ESC kein gewerkschaftliches Streikmonopol und keine Beschränkung des Streiks auf tariflich regelbare Ziele. Im Widerspruch zur ESC können deshalb nach deutschem Recht Arbeitgeber Kündigungen gem. § 626 Abs. 1 BGB mit der Teilnahme an sog. „wildem“ Streiks begründen oder Ansprüche auf Schadensersatz geltend machen. Für eine Änderung der Rechtslage war in der Regel eine Änderung des Art. 9 Abs. 3 GG erforderlich gehalten worden.³⁵ Im Februar 1998 „bedauerte“ deshalb das Ministerkomitee des Europarats in einem an die Bundesregierung gerichteten Bericht die Nichteinhaltung des Art. 6 Nr. 4 ESC.

Just einen Monat später entschied das Arbeitsgericht Gelsenkirchen, das Merkmal „wichtiger Grund“ i.S.d. § 626 BGB und Art. 9 Abs. 3 GG seien im Lichte des Art. 6 Nr. 4 der ESC auszulegen, der den verbandsfreien Streik von Arbeitnehmern garantiert. Auch wilde Protest- und Solidaritätsstreiks, die sich auf tariflich nicht regelbare Ziele (z.B. Verhinderung einer Betriebschließung) beziehen, seien daher rechtmäßig; eine allein hierauf gestützte Kündigung könne demnach nicht rechtmäßig sein.³⁶

In zwei Urteilen lockerte dann auch das BAG sein Festhalten an der Voraussetzung der „Tarifbezogenheit“ zulässiger Arbeitskämpfe. Im Jahr 2002 entschied es, ein Streik sei nicht allein deswegen rechtswidrig, weil ein Firmentarifvertrag gegenüber einem verbandsangehörigen Arbeitgeber erzwungen werden soll.³⁷ 2007 erklärte es dann unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung Unterstützungstreiks für grundsätzlich zulässig.³⁸ Dabei bleiben Schwierigkeiten durch den Zusammenstoß der Völkerrechtsnorm mit der Verfassungsnorm unverkennbar. So erklärte das BAG Unterstützungstreiks zwar für grundsätzlich zulässig, hält aber zugleich an der tariflichen Friedenspflicht fest, die keineswegs Art. 6 Nr. 4 ESC zuwiderlaufe und im Rahmen einer Prüfung der Verhältnismäßigkeit des Arbeitskampfmittels weiter zu beachten bleibe.³⁹

In der Literatur ist die Wirkung der ESC in der Bundesrepublik stark umstritten.⁴⁰ Auch das Urteil des BAG von 2007 lässt nicht erkennen, dass das BAG der ESC unmittelbare subjektive Rechte der Arbeitnehmer entnimmt.⁴¹ Es wird aber deutlich, dass das BAG die Verpflichtung der Bundesrepublik aus der ESC bei der Anwendung nationalen Rechts ernst nimmt und berücksichtigt.⁴²

34 Str., so aber *Jochen Glöckner*, Wettbewerbsbezogenes Verständnis der Unlauterkeit und Vorsprungserlangung durch Rechtsbruch, GRUR 2008, 960, 966; mit Verweisen auf die a.A.

35 Vgl. die Darstellung bei *Wolfgang Däubler*, Neue Grundsätze im Arbeitsrecht?, ArbuR 1998, 144, 145 ff.

36 ArbG Gelsenkirchen NZA-RR 1998, 352; zustimmend: *Frank Lorenz*, AiB 98, 655.

37 BAG ArbuR 2004, 149.

38 BAG DB 2007, 2038.

39 BAG DB 2007, 2039.

40 *Wolfgang Däubler*, Arbeitskampfrecht, 2. Auflage, 1987, Anm. 102g; *Otto Rudolf Kissel*, Arbeitskampfrecht, 2002, § 19 Rn. 4; *Xenia Neubeck*, Die Europäische Sozialcharta und deren Protokolle, 2002, S. 214 f. Die Entwicklungen um Art. 9 Abs. 3 GG und das Streikrecht bleiben auch weiterhin im Fluss, *Stefan Greiner*, Atypische Arbeitskampfmittel und Kampfpluralität - Welche Verteidigungsmittel bleiben?, NJW 2010, 2977.

41 *Katharina Paukner*, Die Zulässigkeit des Unterstützungstreiks - Zum Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 19. Juni 2007, ZTR 2008, 130, 137.

42 *Paukner*, ebd.

IV. Textilproduktion in Bangladesch und irreführende Werbung

Wegen Abschluss eines Vergleichs nicht gerichtlich entschieden, aber dennoch hier erwähnt sein soll der Fall des Supermarktbetreibers Lidl, dem im April 2010 vorgeworfen wurde, mittels unwahrer Behauptungen über freiwillig angenommene Verhaltensstandards Kunden in die Irre zu führen.

Mit der auf § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 3 UWG gestützten Klage begehrte die Verbraucherzentrale Hamburg, dass die Einzelhandelskette Lidl verurteilt wird, es zu unterlassen, gegenüber Verbrauchern eine eigene Mitgliedschaft bei dem Europäischen Programm für Sozialstandards BSCI und eine damit einhergehende Gewährleistung der Arbeitnehmerrechte durch die Lieferkette hinweg zu bewerben, solange in Wirklichkeit diese Arbeitnehmerrechte in den Textilbetrieben in Bangladesch gar nicht gewahrt werden. Die Klage war zum Teil darauf gestützt, dass die Menschenrechtskonformität der Produktionsprozesse ein „wesentliches Merkmal der Ware“ i.S.d. § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UWG sei, über das die Werbeaussagen täuschen. Das beklagte Unternehmen kam dieser Aufforderung kurze Zeit später nach und erklärte, in Zukunft die Werbung mit der Einhaltung von Sozialstandards zu unterlassen.⁴³

Der Fall offenbart, dass die vielfach als völlig freiwillig dargestellten CSR-Mechanismen (wie Selbstverpflichtungserklärungen, Verhaltenskodizes, Standards of Engagement oder internationale Rahmenabkommen) durchaus rechtliche Wirkungen haben können. Je nachdem, ob eine Erklärung vom Empfängerhorizont aus als Zusicherung einer Eigenschaft von Produkten oder Prozessen oder als Versprechen eines bloßen Bemühens zu verstehen ist, können enttäuschte Erwartungen und Irreführungen kauf-, bereicherungs- oder wettbewerbsrechtliche Ansprüche auslösen.⁴⁴

B. Folgerungen für den völkerrechtlichen Diskurs um Unternehmen und Menschenrechte

Nähert man sich der Rolle von Menschenrechten in der Wirtschaftspraxis aus der völkerrechtlichen Perspektive an, so stößt man schnell auf einige Stellen, an denen der Diskurs ins Stocken gerät.

Ein verhärteter Streit im Völkerrecht handelt davon, ob und inwieweit Unternehmen an völkerrechtliche Menschenrechte gebunden sind. Einigen Autoren zufolge gibt es *de lege lata* eindeutig keine menschenrechtlichen Pflichten von Unternehmen im Völkerrecht.⁴⁵ Teils heißt es, Unternehmen fehle schon die Völkerrechtssubjektivität;⁴⁶ sie seien also gar nicht fähig, Träger völkerrechtlicher Rechte und Pflichten zu sein.⁴⁷ Ähnlich gelagert ist die Beobachtung, bisher würden die meisten völkerrechtlichen Normen nur von den Staaten verlangen, eine innerstaatliche Bindung und deren genaueren Inhalt erst noch durch ein

43 *Miriam Saage-Maaß/Anna von Gall*, Fairer Wettbewerb Weltweit! Am Beispiel „Lidl-Klage“, Gegenblende 2010, 122, www.gegenblende.de/archiv (zuletzt aufgerufen: 29.11.2012).

44 *Eva Kocher*, Freiwillig, aber nicht beliebig, in: Gisela Burckhardt (Hrsg.), *Mythos CSR: Unternehmensverantwortung und Regulierungslücken*, 2011, 32.

45 *Adefolake Adeyeye*, Corporate Responsibility in International Law: Which Way to Go?, *Singapore Year Book of International Law* 11 (2007), 141, 142; *Kirsten Schmalenbach*, Multinationale Unternehmen und Menschenrechte, *Archiv des Völkerrechts* 39 (2001), 57, 63.

46 *Kay Hailbronner/Marcel Kau*, Der Staat und der Einzelne als Völkerrechtssubjekte, in: *Wolfgang Graf Vitzthum* (Hrsg.), *Völkerrecht*, 5. Auflage, 2010, 147, Rn. 42.

47 *Hailbronner/Kau*, ebd., Rn. 2. Hingegen macht *Schweisfurth* die Rechtssubjektivität an der Fähigkeit fest, Übereinkommen abzuschließen, *Theodor Schweisfurth*, *Völkerrecht*, 2006, S. 49 f.

Umsetzungsgesetz zu regeln.⁴⁸ Der IPwskR beispielsweise ist nach überwiegender Meinung als eine Zielvorgabe, eine *promotional convention* ohne konkrete Rechtspflichten im Sinne selbstausführender Normen anzusehen.⁴⁹

Dass diese Bedenken gegen unmittelbare völkerrechtliche Pflichten von Unternehmen im Ergebnis nicht unbedingt greifen müssen, zeigt sich an der Entwicklung eines wichtigen Teilgebiets des Völkerrechts: Die United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods von 1980 (CISG) wurde vom deutschen Gesetzgeber nicht in nationales Recht umgesetzt, sondern lediglich ratifiziert,⁵⁰ so wie Menschenrechtsabkommen häufig auch.⁵¹ Kraft Ratifizierung hat die CISG am 1. Januar 1991 den Rang von Bundesrecht erlangt und gilt zwischen Privatleuten.⁵² Dies genügt Zivilgerichten, Unternehmen unmittelbar auf Normen der CISG gestützt zu verurteilen, z.B. zur Zahlung von Schadensersatz,⁵³ selbst wenn die CISG den Kaufvertragsparteien gar nicht bekannt ist.⁵⁴ Unbestimmte Normen der CISG konkretisieren die erkennenden Gerichte für den jeweiligen Einzelfall.⁵⁵ Bestimmtheitsgrundsatz und Wesentlichkeitsgebot – für das öffentlichrechtliche Subordinationsverhältnis unverzichtbare Prinzipien – bereiten in diesem privatrechtlichen Bereich keine Schwierigkeiten.⁵⁶ Eine unmittelbare privatrechtliche Bindungswirkung von Völkerrecht auf Unternehmen ist also keineswegs systemfremd.

Indes lässt sich Menschenrechtsübereinkommen eine solche Bindungswirkung weniger deutlich entnehmen. Zahlreiche Autoren lassen die Frage offen.⁵⁷ Manche Autoren meinen, einer Anerkennung völkerrechtlicher Menschenrechtspflichten von Unternehmen stehe jedenfalls nichts entgegen.⁵⁸ Häufig wird eine

- 48 Dahm/Delbrück/Wolfrum, Völkerrecht, Band I/1, 2. Auflage, 1989, S. 101. Siehe jüngst zur Selbstausführung von Normen der UN-Behindertenkonvention: BSG, Urteil v. 6.3.2012, SozR 4-1100 Art. 3 Nr. 69.
- 49 *Markus Perz*, Familienfreundliches Arbeitsrecht?, 2008, 62; *Däubler/Kittner/Lörcher*, Internationale Arbeits- und Sozialordnung, 1990, S. 128 f.; *Rudolf Echterhöfner*, Der internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, BB 1973, 1595 f. Hingegen sind laut *v. Maydell* Freiheitsrechte anders als soziale Menschenrechte grundsätzlich selbstausführend, *Bernd v. Maydell*, Europäischer Menschenrechtsschutz und soziale Grundrechte, in: Horst Konzen/Sebastian Krebber (Hrsg.), Festschrift für Rolf Birk zum Siebzigsten Geburtstag, 2008, 547, 549; vgl. *Manfred Zuleeg*, Der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, RdA 1974, 321, 324.
- 50 Ratifizierung: BGBI. II 1989, 586; Bekanntmachung des Inkrafttretens: BGBI. II 1990, 1477. Die CISG ist auch als „UN-Kaufrechtsübereinkommen“ bekannt.
- 51 Vgl. Ratifizierungen des IPbPr (BGBI. II 1973, 1533), des IPwskR (BGBI. II 1973, 1969), der ILO-Übereinkommen Nr. 87 (BGBI. II 1956, 2072) und Nr. 29 (BGBI. II 1956, 640).
- 52 *Peter Schlechtriem*, Das Wiener Kaufrechtsübereinkommen von 1980, IPRax 1990, 277; *Burghard Piltz*, Neue Entwicklungen im UN-Kaufrecht, NJW 1994, 1101, 1102. Vgl. auch die Sammlung von Urteilen aus 49 Mitgliedstaaten der CISG auf www.cisg.law.pace.edu.
- 53 OLG Koblenz, Urteil v. 24.2.2011 - 6 U 555/07 - juris-Rn. 30; *Piltz* (Fn. 56), 1105 f.
- 54 *Peter Schlechtriem*, Internationales UN-Kaufrecht, 4. Auflage (2007), 1 und 8 ff.
- 55 OLG Koblenz (Fn. 53), juris-Rn. 42 ff (zum Begriff „good faith“ in Art. 7 CISG); *Gerhard Lubbe*, Fundamental breach under the CISG: A source of fundamentally divergent results, RabelsZ 68 (2004), 444 (zum Begriff der „wesentlichen Vertragsverletzung“ in Art. 25 CISG).
- 56 Vgl. Fn. 55. *Courtis* hingegen hält diese Prinzipien offenbar für einschlägig, *Christian Courtis*, Die Wirkung der Menschenrechte auf Privatrechtsverhältnisse, in: Jörg Neuner (Hrsg.), Grundrechte und Privatrecht aus rechtsvergleichender Sicht, 2007, 57, S. 71.
- 57 *Emeka Duruigbo*, Corporate Accountability and Liability for International Human Rights Abuses: Recent Changes and Recurring Challenges, Northwestern University Journal of International Human Rights 6 (2008), 222; *Iris Halpern*, Tracing the Contours of Transnational Corporations' Human Rights Obligations in the Twenty-First Century, Buffalo Human Rights Law Review 14 (2008), 129; *Stephan Hobe*, Die Zukunft des Völkerrechts im Zeitalter der Globalisierung, Archiv des Völkerrechts 37 (1999), 253; *Ania Seibert-Fohr*, Die Deliktshaftung von Unternehmen für die Beteiligung an im Ausland begangenen Völkerrechtsverletzungen, ZaöRV 63 (2003), 195; *Christian Tomuschat*, Human Rights: Between Idealism and Realism, 2. Auflage 2008, 107 ff.
- 58 *David Kinley* und *Junko Tadaki*, From talk to walk: The emergence of human rights responsibilities for corporations at international law, Virginia Journal of International Law 44 (2004), 931, 944 f.; *Marion Weschka*, Human Rights and Multinational Enterprises: How Can Multinational Enterprises Be Held Responsible for Human Rights Violations Committed Abroad?, ZaöRV 66 (2006), 625, 659.

Bindung hinsichtlich weniger Menschenrechte angenommen,⁵⁹ hin und wieder hinsichtlich vieler⁶⁰ und nur selten allumfassend.⁶¹ Auch John Ruggie konnte die Frage im Rahmen seines Mandats als UN Special Representative for Business and Human Rights nicht abschließend beantworten.⁶²

Aus diesem offenen Diskussionsstand wird in der Regel gefolgert, dass eine Bindung privater Akteure an Menschenrechte erst noch per Übereinkommen oder Gesetze zu schaffen sei oder dass die Zukunft der Wirtschaftsethik im Bereich rein freiwilliger Verhaltensregeln liege. Die eingangs und in Teil A genannten Beispiele zeigen aber, dass darüber hinaus die Zivilgerichte für eine mittelbare Wirkung der Menschenrechte empfänglich sein können. Dabei werden keine Völkerrechtsnormen auf Verhältnisse zwischen privaten Akteuren *angewendet*. Deswegen war in den dargestellten Fällen *Bronzefiguren* und *Asbestimporte* auch unbedeutend, ob das Kulturgüterabkommen bzw. das ILO-Berufskrebsübereinkommen selbstaufführend und für die Bundesrepublik oder für das beteiligte Unternehmen verbindlich waren.⁶³ Vielmehr werden anerkannte Interessen, wie sie in internationalen Akten oder in Gebaren der Privatwirtschaft zum Ausdruck kommen, bei der Konkretisierung des anzuwendenden Rechts *berücksichtigt*. Gerade unbestimmte Rechtsbegriffe („Sitte“, „wichtiger Grund“) lassen eine solche Tatbestandswirkung zu, erfordern sie sogar. In der Literatur wird auch die Konkretisierung deliktsrechtlicher Begriffe wie „die im Verkehr erforderliche Sorgfalt“ anhand des *soft law* befürwortet,⁶⁴ das teils allgemeine, teils spezielle Verhaltensempfehlungen gibt.⁶⁵ Dieser Ansatz, international von Staaten oder Unternehmen anerkannte Interessen in den rechtlichen Bereich hinein wirken zu lassen, erscheint realisierbar. Es ist nicht ungewöhnlich, dass Zivilgerichte außerrechtliche Regelwerke auf Tatbestandsebene berücksichtigen oder sie letztlich gar als Gewohnheitsrecht anerkennen.⁶⁶ Auf dieses Potential international anerkannter Interessen, insbesondere der Menschenrechte, sollten die formal-völ-

59 Heiner Geldermann, Völkerrechtliche Pflichten multinationaler Unternehmen, 2009, S. 305, 315 und 368; Larissa van den Herik/Jernej Cernic, From Human Rights to International Criminal Law and Back Again, *Journal of International Criminal Justice* 8 (2010), 725, 733; Jan Hessbrügge, Human Rights Violations Arising from Conduct of Non-State Actors, *Buffalo Human Rights Law Review* 11 (2005), 21, 29; Constantin Köster (Fn. 7), 269.

60 Barbara Frey, The Legal and Ethical Responsibilities of Transnational Corporations in the Protection of International Human Rights, *Minnesota Journal of Global Trade* 6 (1997), 153, 163; Kathleen Morris, The Emergence of Customary International Law Recognizing Corporate Liability for Violations of International Human Rights and Environmental Law, *Gonzaga Journal of International Law* 11 (2007), 4; Jordan Paust, Human Rights Responsibilities of Private Corporations, *Vanderbilt Journal of Transnational Law* 35 (2002), 801.

61 Als Bestandsaufnahme geltenden Völkerrechts hat der UN-Unterausschuss für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte seine *Norms on the Responsibilities of Transnational Corporations and Other Business Enterprises with Regard to Human Rights* (26. August 2003, UN-Dok.: E/CN.4/Sub.2/2003/12/Rev.2) vorgestellt, die von der UN-Menschenrechtskommission im Jahr 2004 verworfen worden sind.

62 Bericht des Sonderbeauftragten des UN-Generalsekretärs, John Ruggie, 19. Februar 2007, UN-Dok. A/HRC/4/35, Para. 44: „... gegenwärtig anscheinend keine direkten Rechtspflichten ...“ Die UN-Leitprinzipien weichen der Frage folglich vollständig ins *soft law* aus, UN Guiding Principles on Business and Human Rights, 21. März 2011, UN-Dok. A/HRC/17/31, Resolution des Menschenrechtsrat vom 15. Juni 2011, UN-Dok. A/HRC/17/L.17/Rev.1. Genauer dazu Massoud im vorliegenden Heft.

63 Albert Bleckmann (Fn. 17), 112, 130.

64 Radu Mares, Global Corporate Social Responsibility, Human Rights and Law: An Interactive Regulatory Perspective on the Voluntary-Mandatory Dichotomy, *Transnational Legal Theory* 1 (2010), 221; Michael Torrance, Persuasive Authority Beyond the State: A Theoretical Analysis of Transnational Corporate Social Responsibility Norms as Legal Reasons Within Positive Legal Systems, *German Law Journal* 12 (2011), 1573.

65 Als den „Allgemeinen Teil“ des *soft law* könnte man heute wohl die UN Guiding Principles for business and human rights benennen. Darüber hinaus gibt es zahlreiche sektorspezifische Instrumente.

66 OLG Brandenburg NJW-RR 2006, 1455 (Regeln des internationalen Skiverbandes (FIS)); BayObLG WuM 1993, 287 (DIN-Normen); BGHZ 148, 261 (TA-Lärm und VDI-Richtlinie 2058); OLG Koblenz NJW-RR 1988, 1306 („Tegernseer Getränke“ als Verkehrssitte).

C. Verfassungsrechtliche Vorgaben

Die Sicht vom Grundgesetz aus auf das Verhältnis zwischen Völkerrecht und nationalem Recht verdient ausführliche Betrachtung an anderer Stelle; festzuhalten bleibt hier aber, dass das Grundgesetz durchaus auch Zivilgerichten – wie allen anderen staatlichen Organen – eine Berücksichtigung international anerkannter Interessen erlaubt und teilweise vorschreibt.⁶⁷

Völkerrechtliche Übereinkommen wie der IPwskR, der IPbpR und die Übereinkommen der ILO erlangen durch ihre Ratifikation den Rang der Bundesgesetze (Art. 59 Abs. 2 GG). Darüber hinaus gibt Art. 25 GG der deutschen Rechtsordnung – also auch dem Zivilrecht – eine völkerrechtsfreundliche Einstellung vor.⁶⁸ Art. 25 GG zufolge sind die allgemeinen Regeln des Völkerrechts nicht nur Bestandteile des Bundesrechts, sondern sie beanspruchen gar Vorrang vor Gesetzesrecht und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebiets. Dabei handelt es sich um Regeln des universell geltenden Völkergewohnheitsrechts, ergänzt durch aus den nationalen Rechtsordnungen tradierte allgemeine Rechtsgrundsätze.⁶⁹ In diesen Fällen ist mithin nicht nur die Berücksichtigung international anerkannter Interessen erlaubt, sondern sogar die Anwendung von Völkerrecht vorgeschrieben. Indes können Art. 59 und 25 GG freilich wenig zu der in Teil B angerissenen Frage beitragen, ob und inwieweit einzelne Menschenrechtsübereinkommen für private Akteure verbindlich sein wollen.

Soweit man in internationalen Akten unverletzliche und unveräußerliche Menschenrechte erkennt, lässt sich deren Anwendung und Berücksichtigung zudem auf Art. 1 Abs. 2 GG stützen, dem zufolge die Menschenrechte an der Spitze der Normenhierarchie stehen: Das deutsche Volk bekennt sich in Art. 1 Abs. 2 GG „zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.“ Dieses Bekenntnis soll einen interpretationsleitenden Maßstab entfalten.⁷⁰ Innerhalb der Grenzen der Auslegung steuern die Menschenrechte die Konkretisierung des Rechts.⁷¹ Die völkerrechtlichen Vorgaben im Bereich der Menschenrechte wirken mithin innerdeutsch, soweit sie mit dem Grundgesetz in Einklang sind.⁷² So beeinflussen sie bei der Gesetzesauslegung als »*lingua franca*« des globalen moralischen Denkens⁷³ die Anwendung des Rechts allgemein.⁷⁴

67 Karl-Peter Sommermann, Völkerrechtlich garantierte Menschenrechte als Maßstab der Verfassungskonkretisierung, AöR 1989, 391, S. 415 f.

68 Zu Art. 25 GG: Maunz/Dürig/Herdegen, GG, Art. 25 Rn. 6 f.; Jarass/Pieroth, GG, 12. Auflage, 2012, Art. 25 Rn. 4 f.; jeweils m.w.N.

69 BVerfGE 117, 141, 149; 109, 13, 27; 16, 27, 33; 15, 25, 32 ff.

70 Maunz/Dürig/Herdegen, GG, Art. 1 Abs. 2 Rn. 47.

71 Erhard Denninger, Über das Verhältnis von Menschenrechten zum positiven Recht, JZ 1982, 225; Josef M. Wintrich, Die Bedeutung der „Menschenwürde“ für die Anwendung des Rechts, BayVBl. 1957, 137. Für die Europäische Menschenrechtskonvention: BVerfGE 111, 307, 329.

72 BVerfGE 111, 307 (Görgülü-Beschluss); Marietta Auer, Die primärrechtskonforme Auslegung, in: Jörg Neuner (Hrsg.), Grundrechte und Privatrecht aus rechtsvergleichender Sicht, 2007, 27.

73 Michael Ignatieff, Human Rights as Politics and Ideology, 2001, S. 53; vgl. Amartya Sen, Elements of a Theory of Human Rights, Philosophy & Public Affairs 32 (2004), 315, 320 ff.

74 Amartya Sen, Rights, laws and language, Oxford Journal of Legal Studies 31 (2011), 437, 443 ff. Ehrenzweigs Theorie der *moral data* zufolge setzen sich rechtlich relevante sittliche Standards vor Gericht stets durch, weil Richter_innen dazu moralisch gezwungen seien und gar nicht anders entscheiden können: Eric Jayme, Gedächtnisschrift Ehrenzweig, 1976, S. 35.

Das Unesco-Kulturgüterübereinkommen war zur Zeit des *Bronzefiguren-Urteils* weder von der Bundesrepublik ratifiziert noch als allgemeines Völkerrecht i.S.d. Art. 25 GG anerkannt. Der BGH brauchte verfassungsrechtliche Fragen um die Stellung des Übereinkommens nicht aufzuwerfen, da er nicht auf eine rechtliche *Geltung* des Übereinkommens aus war, sondern lediglich die im Text des Übereinkommens zum Ausdruck gelangten Interessen bei der Konkretisierung des Sittenbegriffs *berücksichtigte*. Dies war ohne Weiteres möglich. Wollte man eine verfassungsrechtliche Stütze für diese Berücksichtigung suchen, könnte man sie wegen des Zusammenhangs mit Art. 1 IPwskR wohl am ehesten in Art. 1 Abs. 2 GG sehen.

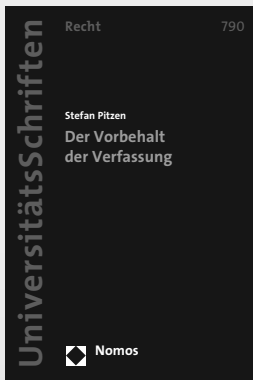
D. Zusammenfassung und Wertung

Während sich also vielerorts die Aufmerksamkeit auf völkerrechtsspezifische Fragen der Rechtssubjektivität von Unternehmen und der Selbstausführung und Transformation von Übereinkommen richtet, hat die Rechtsprechung bereits Möglichkeiten aufgezeigt, wie Menschenrechte im Zivilrecht zwar nicht anzuwenden, wohl aber bei der Gesetzesauslegung und -anwendung zu berücksichtigen sind. Gerade Generalklauseln und unbestimmte Rechtsbegriffe sind es, die eine Berücksichtigung der in Menschenrechtsakten zum Ausdruck kommenden Interessen ermöglichen, aber auch erforderlich machen können. Ob diese Interessen für die Bundesrepublik oder Unternehmen rechtsverbindlich zu beachten sind, ist dabei weniger bedeutend als der Konsens, der das anerkannte Interesse stützt. Diese Wirkungsweise ist der mittelbaren Drittwirkung der Grundrechte nicht unähnlich und kann durchaus das Ergebnis zivilrechtlicher Streitigkeiten entscheidend beeinflussen. Damit wird bzw. würde die Rechtsprechung auch den völker- und menschenrechtsfreundlichen Vorgaben des Grundgesetzes gerecht. Obwohl sich der BGH nun schon vor längerer Zeit mit seinen Entscheidungen *Bronzefiguren* und *Asbestimporte* für eine Einwirkung international anerkannter Werte auf das Wirtschaftsprivatrecht geöffnet hat und dies auch sofort in der Literatur auf Beachtung stieß, ist bisher kaum eine Weiterentwicklung dieses Ansatzes zu erkennen. Das könnte verschiedene Ursachen haben. Erstens liegt selten auf der Hand, was das „nach heutiger Auffassung allgemein zu achtende Interesse aller Völker“ umfasst und welche „sittlichen Grundanforderungen (...) an jede menschliche und staatliche Ordnung zu richten sind.“ Vorgeschlagen wurde, dass nunmehr zumindest die mit der ILO-Erklärung über Kernarbeitsnormen aus dem Jahre 1998 zum Kernbestand der arbeitsrechtlichen Menschenrechte zählenden acht Übereinkommen der ILO solche sittlichen Grundanforderungen beinhalten dürften.⁷⁵ Dies überzeugt inzwischen auch aus dem Grund, dass die 2011 einstimmig vom Menschenrechtsrat der UN angenommenen Guiding Principles on business and human rights in ihrem Principle 12 ausdrücklich die ILO-Kernarbeitsnormen zum Mindeststandard der Unternehmenspraxis erklären.

Zweitens liegt eine Thematisierung der Einwirkung von Menschenrechten auf Privatrechtsverhältnisse zwar nicht fern, soweit Übereinkommen mit einem eigenen Durchsetzungsmechanismus ausgestattet sind;⁷⁶ im Übrigen aber hängt eine Fortentwicklung des Diskurses stark davon ab, ob die Zivilgerichte selbst in ihren Entscheidungsgründen die Berücksichtigung international anerkannter In-

75 Eva Kocher, Unternehmerische Selbstverpflichtungen im Wettbewerb: Die Transformation von „soft law“ in „hard law“ durch das Wettbewerbsrecht, GRUR 2005, 647, 650.
76 S. Fn. 8.

teressen zu erkennen geben. Dies wird wiederum davon beeinflusst, ob die erkennenden Zivilrichter durch die verfügbare Literatur und die eingereichten Schriftsätze dahingehend sensibilisiert worden sind. All das ist wegen einer gewissen Fragmentierung und Spezialisierung der Rechtswege, Anwaltschaft und ausbildenden und forschenden Einrichtungen aber eher unwahrscheinlich. Dabei wäre eine Fortentwicklung der dargestellten Rechtsprechung wünschenswert – nicht nur der betroffenen Menschen, sondern auch der beteiligten Unternehmen wegen. Denn je sozialverträglicher Unternehmer_innen agieren, umso größer ist bisher im Allgemeinen ihr Wettbewerbsnachteil (auch wenn es einige förderliche Anreize geben kann). Erst ein Besinnen auf die Einheit der Rechtsordnung⁷⁷ und eine klare Berücksichtigung von Menschenrechten in der Zivilrechtsprechung würden es den Wirtschaftsunternehmen erlauben, sich wieder ihrer eigentlichen Aufgabe zu widmen: Wettbewerbsvorteile *oberhalb* von Menschenrechtsstandards zu finden und zu nutzen.



Der Vorbehalt der Verfassung

Von RiLG Stefan Pitzen

2013, 290 S., brosch., 76,- €

ISBN 978-3-8487-0112-4

(Nomos Universitätschriften – Recht,
Bd. 790)

Der Autor leistet einen Beitrag zur Bestimmung der Möglichkeiten und Grenzen staatlicher Tätigkeit. Untersucht wird eine in der staatsrechtlichen Diskussion anzutreffende These, wonach ein Verfassungsprinzip des Vorbehalts der Verfassung gesetzliche Regelungen ausschließt, die sich nicht auf eine Erlaubnisnorm im Text des Grundgesetzes zurückführen lassen.

Bestellen Sie jetzt telefonisch unter 07221/2104-37.
Portofreie Buch-Bestellungen unter
www.nomos-shop.de/20289



Nomos

77 Zum Idealgrundriss der einheitlichen Rechtsordnung: Peter Schwacke, Juristische Methodik, 5. Auflage, 2011, S. 7.